

Häufig gestellte Fragen

- A. Embryonenspende in Deutschland
- B. Netzwerk Embryonenspende Deutschland e.V.
- C. Die Organisation Netzwerk Embryonenspende Deutschland e.V.
- D. Das Embryonenspenderpaar
- E. Das Wunschelternpaar

Sollten darüber hinaus konkrete Fragen bestehen, so richten Sie diese bitte schriftlich an info@netzwerk-embryonenspende.de

A. Embryonenspende in Deutschland

1. Ist die Embryonenspende in Deutschland erlaubt?

Ja, dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 2 ESchG, da die Spende dem Erhalt der Embryonen dient. Ferner aus der Entstehungsgeschichte und dem Zweck der genannten Regelung, entwicklungsfähige Embryonen zu schützen. Außerdem dürfen Paare das berechtigte Interesse verfolgen über ihre Embryonen zu disponieren und Wunscheltern ein berechtigtes Interesse im Rahmen der Gesetze ein Kind zur Welt zu bringen. Es gibt daher keinen Zweifel am Recht zur Embryonenspende. Dies wurde höchstrichterlich am 4.11.2020 durch das Bayerische Oberste Landgericht geurteilt.

2. Überzählige Embryonen dürfen laut Embryonenschutzgesetz in Deutschland ja eigentlich gar nicht entstehen, wieso gibt es dann Embryonenspende?

Viele überzählige, befruchtete Zellen sind in der Regel zum Zeitpunkt der Spendenbereitschaft noch keine Embryonen, sondern werden entsprechend der deutschen Rechtsauffassung als "imprägnierte Eizellen" (Vorkernzellen, Pronucleus-Zellen) eingefroren. Das ist erlaubt. Dabei ist das Spermium zwar in die Eizelle eingedrungen, die eigentliche Verschmelzung von männlichem und weiblichem Erbgut hat aber noch nicht stattgefunden. Erst nach dem Auftauen, welches auf Wunsch des Spenderpaares durchgeführt wird, findet die Auflösung der Vorkerne statt und es entstehen Embryonen, die dann auf die Empfängerin übertragen werden. Nur in Ausnahmefällen kommt es in Deutschland vor, dass Embryonen eingefroren werden, wenn zum Beispiel mehr Embryonen als biologisch vorhersehbar entwickeln oder ein geplanter Transfer wegen Krankheit der Spenderin nicht stattfinden konnte. Zudem ist es

in Deutschland mittlerweile juristisch unstrittig, dass aus einer Behandlung der künftlichen Befruchtung solche unplanmaig erzeugten berzahligen Embryonen entstehen und diese dann auf Wunsch des Kinderwunschaars eingefroren werden knnen. Die Spende von Pronucleus-Zellen ist nicht erlaubt, da das Gericht noch keine vollstandige Befruchtung sieht. Diese Zellen sind in der Befruchtung befindlich und erhalten somit noch nicht den „Lebensschutz“ wie Embryonen.

3. Wieso gibt es berzahlige Embryonen?

Das ESchG verbietet es, gezielt berzahlige Embryonen zu generieren (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 ESchG), es erlaubt allerdings, so viele Embryonen herzustellen wie ntig sind -, um eine aussichtsreiche Behandlung durchzufhren. Dazu ist es notwendig eine reproduktionsmedizinische Sachkunde und eine individuelle Prognose zu erstellen (so der deutsche Mittelweg). Der Behandlungsvertrag verpflichtet Arzte und Arztinnen zu einer aussichtsreichen Behandlung. Entstehen dabei –ungewollt– berzahlige Embryonen, dann ist dies nicht verboten oder strafbar. Hatte die Gesetzgebung dies in jedem Fall verhindern wollen, hatte sie bereits das fahrlassige Entstehenlassen unter Strafe gestellt. Das allerdings ware wohl verfassungswidrig gewesen, da eine angemessene Behandlung der Frau die Prognosestellung und damit embryologische Entscheidungen durch den Arzt impliziert.

4. Ist die Embryonenspende ethisch unbedenklich?

Die Antwort auf diese Frage sollte jeder fr sich klaren. Sie hangt vor allem von der eigenen Einstellung zum Leben, von persnlichen Erfahrungen, ebenso wie von den Moralvorstellungen und der religisen Pragung jedes einzelnen ab. Als Kinderwunscharzte erleben wir taglich, wie Familien entstehen und welche Freude dies fr die Eltern bedeutet. Wir sehen, dass Kinder geliebt werden und in einem sorgenden Elternhaus aufwachsen, unabhangig davon, ob sie auf natrlichem Weg entstanden sind, mit den Keimzellen von beiden Eltern oder z.B. mit Hilfe einer Samenspende. Die Embryonenspende verhilft dem Embryo zum Weiterleben. Kinder aus der Embryospende sind Menschen, die es sonst nicht gabe. In der Manahme der Embryonenspende selbst sehen wir keine Gefahr einer Kindeswohlgefahrdung. Aus unserer Sicht hat die Achtung der Rechte und Interessen der Kinder einen herausragenden Stellenwert. Diese Interessen drfen denen der Empfangereltern nicht nachgeordnet werden. Hierzu gehrt eine langfristige und sichere Dokumentation der Unterlagen, die es dem Kind spater ermglichen, Informationen ber seine genetischen Eltern zu erlangen, sofern es dies wnscht. Wir empfehlen den Empfangereltern dringend, eine fr dieses Thema qualifizierte psychologische vorbereitende Beratung wahrzunehmen, ihre Kinder frhzeitig ber die Embryospende aufzuklaren und so offen, wie mglich mit dem Thema umzugehen.

5. Ist die Embryonenspende eine Art der Adoption?

Ja und nein. Gemeinsamkeiten der Adoption besteht darin, dass Kinder bei Eltern aufwachsen, mit denen sie nicht genetisch verwandt sind. Ein großer Unterschied zur Adoption besteht darin, dass Embryonen, die zum Zeitpunkt der Spende außerhalb des Körpers nicht lebensfähig sind, übertragen werden. Adoptivkinder machen die Erfahrung, dass ihre Eltern sie kurz nachdem sie auf die Welt kamen oder geraume Zeit danach von der Mutter weggegeben werden. Dies kann eine massive Kränkung bedeuten, ein Gefühl des Verlassenseins, der Lieblosigkeit und des Abgelehntwerdens durch die genetisch und zum damaligen Zeitpunkt auch sozialen Eltern. Dagegen werden bei der Embryonenspende bereits die Keimzellen beider Eltern mit großem persönlichen Einsatz gewonnen, um einem ersehnten Wunschkind das Leben zu schenken. Die Abgabe des Embryos erfolgt daher nicht aus mangelnder Liebe und Vernachlässigung, sondern im Gegenteil, als fürsorgliche Alternative zum Absterben des Embryos, um ihm ein Zurweltkommen zu ermöglichen. Dem Empfängerpaar erlaubt die Embryoannahme, Schwangerschaft und Geburt zu erleben, die nicht nur einen sehr frühzeitigen Bindungsaufbau zwischen Mutter und Kind ermöglicht, sondern eine einzigartige, exklusive biologische Verbindung der Empfängermutter zum Kind schafft, so wie es herkömmliche Adoptiveltern nicht erleben können. In all dem sehen wir einen großen Unterschied zur Adoption.

6. Gibt es Erfahrungsberichte wie Menschen, die aus einer Embryonenspende hervorgegangen sind, ihre Situation sehen?

Im Moment gibt es leider noch keine nennenswerten Untersuchungen dazu, wie sich Menschen aus einer Embryonenspende fühlen und wie sie ihre Situation empfinden. Das liegt daran, dass die Embryospende weltweit erst seit wenigen Jahren durchgeführt wird und die wenigen so entstandenen Kinder noch zu jung sind.

7. Wie hoch sind die Schwangerschaftsraten einer Embryonenspende?

Da die aktuellen Zahlen noch zu klein sind, lassen sich keine statistisch gesicherten Zahlen ableiten. Prinzipiell dürfen hier die Erfolgsraten von Kryotransfers herangezogen werden (diese liegen durchschnittlich bei ca. 30% pro Embryotransfer). Die Erfolgsrate wird hauptsächlich von der biologischen Qualität des Embryos (Überlebenswahrscheinlichkeit) und der individuellen medizinischen Situation der Empfängerin bestimmt. Deshalb ist eine pauschale Aussage nur ein allgemeiner statistischer Wert, der die individuelle Situation nicht widerspiegelt.

B. Netzwerk Embryonenspende Deutschland e.V.

1. Wo erhalte ich Informationen zur Embryonenspende in Deutschland? Auf der Homepage des „Netzwerk Embryonenspende“, bei den teilnehmenden Mitgliedszentren, dem Vorstand oder in der Geschäftsstelle des BRB e.V. und der Zentralkartei des Netzwerkes.

2. Können wir als Ausländer auch eine Embryonenspende in Deutschland erhalten?

Das Netzwerk Embryonenspende kann aufgrund der geltenden Rechtslage nur Paare berücksichtigen, die in Deutschland leben und gemeldet sind.

3. Ist die Embryonenspende auch für Alleinstehende möglich?

Aus juristischen Gründen vermittelt das Netzwerk Embryonenspende nur an Paare. Diese Paare können verheiratet, unverheiratet und Frauenpaare sein.

4. Ist eine psychosoziale Beratung von Spenderpaar und Wunschelternpaar empfehlenswert?

Eine psychosoziale Beratung der Spender-, Empfänger- und auch schon der Wunschelternpaare ist dringend anzuraten. Wunschelternpaare stehen auf der Warteliste und haben im Gegensatz zu den Empfängerpaaren noch keinen Embryo erhalten. Hierbei sollten nicht die Wünsche der Paare, sondern das Kindeswohl an erster Stelle stehen, d. h. das Wohl des zukünftig geborenen Kindes sollte im Vordergrund stehen. Kontakte zu qualifizierten Beratungsstellen werden durch die Mitgliedszentren gerne zu Verfügung gestellt oder sind erhältlich unter <http://www.bkid.de/home.html> oder <http://pthorn.de>.

5. Welche Möglichkeiten haben Eltern nach Embryospende, sich über ihre besondere Erfahrung der Familiengründung miteinander auszutauschen?

Es kann sein, dass es den Eltern nach Embryonenspende am leichtesten fällt, von anderen betroffenen Familien Unterstützung anzunehmen. Manchmal wird von den Empfängereltern der Wunsch geäußert, sich mit anderen Eltern über die Bedeutung der Embryonenspende im Familienleben auszutauschen und ihren Kindern die Möglichkeit zu bieten, mit anderen Kindern in Kontakt zu kommen, die auf ähnliche Weise in die Welt gekommen sind wie sie. Unterstützungsnetzwerke der Familien nach Embryonenspende gibt es in Deutschland derzeit noch nicht, allerdings gibt es eine Vereinigung für Familien

nach Samenspende: www-di-netz.de. Diese bietet derzeit unter ihrem Dach auch für Familien nach Embryospende die Möglichkeit an, überregionale oder regionalen Gruppentreffen zu besuchen; ebenso ist hier auch für Familien nach Embryonenspende Hilfestellung z.B. für die Aufklärung der Kinder erhältlich.

C. Die Organisation Netzwerk Embryonenspende Deutschland e.V.

1. In welchen IVF-Zentren wird die Embryonenspende durchgeführt?

Immer dort wo der gespendete Embryo gelagert ist.

2. Gibt es eine Warteliste?

Alle Antragsteller werden nach Eingang der vollständigen Unterlagen auf der Warteliste eingetragen. Vermittlungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Eintragungen und dem Abgleich der phänotypischen Merkmale von Spendern und Empfängern vorgenommen.

3. Wie komme ich auf die Warteliste?

Durch Antragstellung an das Netzwerk Embryonenspende unter Angabe der Anschrift, Geburtsdaten Empfängerin und Partner, Staatsangehörigkeit, E-Mail Adresse und Telefonnummer (Erreichbarkeit ist erforderlich). Die erforderlichen Unterlagen werden Ihnen per Mail zugesandt und nach Rücksendung der vollständigen Unterlagen und der Zahlung der Administrationspauschale erfolgt die Eintragung in die Warteliste. Mit Eintragung erfolgt eine schriftliche Bestätigung durch die Zentralkartei.

4. Welche Voraussetzungen müssten wir mitbringen?

Bestätigung eines Reproduktionsmediziners/in gemäß unseren Statuten (Formblattvordruck erhalten Sie bei Antragstellung) und Einhaltung der vorgegebenen Altersgrenzen des Wunschelternpaares. Diese sind für Frauen der 45. Geburtstag und bei Männern der 55. Geburtstag. Bei Erreichen dieser Altersgrenze werden durch das Netzwerk keine Vermittlungen mehr durchgeführt.

D. Das Embryonenspenderpaar

1. Wie hält es das Netzwerk mit der Anonymität zwischen Kind und Spenderpaar?

Grundsätzlich wendet das Netzwerk und alle Mitglieder größte Sorgfalt auf, um zu gewährleisten, dass ein Kind das Recht auf Kenntnis seiner genetischen Herkunft zu jedem Zeitpunkt geltend machen kann. Es erfolgt eine zusätzliche Erstellung einer Eigenurkunde durch das Notariat. Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden die Daten der Spender derzeit mindestens 100 Jahre aufbewahrt. Eine Ausweitung dieser gesetzlichen Mindestfrist steht das Netzwerk positiv gegenüber. Der gültige notarielle Rahmenvertrag des Netzwerkes erspart dem Kind die Suche des zuständigen Transferzentrums, denn alle Spenderdaten und Geburtsurkunden werden im Notariat zentral dokumentiert. Mit Vorlage seiner Ausweispapiere und der Geburtsurkunde kann somit jedes auskunftsberechtigte Kind aus einer Embryonenspende schnell und unkompliziert identifizierende Informationen zum Spenderpaar erhalten (Name und Adresse von Spenderin und Spender zum Zeitpunkt der Spende). Spätestens mit dem Erreichen des 18 Lebensjahres oder gerne auch früher (sofern die Spendereltern einverstanden sind oder auch, wenn ein Gericht dies auf Antrag der Eltern z.B. aus medizinischen Gründen für notwendig erachtet), teilt das zuständige Notariat oder die behandelnden Ärzte oder deren Nachfolger einem Kind die Identität des Spenderpaares mit. Sie wirken gerne -sofern gewünscht- an der Organisation eines ersten Kennenlern-Treffens zwischen Spendern und Kind mit. Das Kennenlernen sollte mit einer psychologischen Begleitung erfolgen. Es besteht das Angebot, dass ein psychologisch begleitetes Zusammentreffen in der Praxis der behandelnden Ärzte stattfinden kann.

Zentrales Notariat für alle Geburten

Notariat Dr. S. Sammet, Marktplatz, 89420 Höchstädt/Donau.

Für Außenstehende ist kein Zugang zu den Dokumenten möglich.

2. Bleibt das Spenderpaar völlig anonym oder wird das Kind die Möglichkeit haben durch Akteneinsicht einmal herauszufinden, wer seine Erzeuger sind?

Das Spenderpaar bleibt für das Empfängerpaar grundsätzlich anonym. Eine Kopie der aktuellen Ausweispapiere des Spenders und der Spenderin werden nach der Geburt des Kindes durch das Transferzentrum in einem Notariat hinterlegt und ermöglichen dem geborenen Kind die genetische Nachverfolgbarkeit gem. den gesetzlichen Regelungen. Eine Aufhebung dieser generellen Anonymität ist aber gegeben, wenn sich unabhängig voneinander das Spenderpaar und das spätere Empfängerpaar für eine Aufhebung ihrer

Anonymität schriftlich aussprechen. Diese Aufhebung kann aber erst mit Geburt eines Kindes erfolgen.

3. Kann das Spenderpaar in Erbschaftsangelegenheiten und Unterhalt haftbar gemacht werden?

Die Mutter des Kindes ist immer die Frau, die das Kind zur Welt bringt (BGB §1591). Vater des Kindes ist die Person, die mit der Mutter verheiratet ist oder die Adoption des Kindes vorgenommen hat. Mit Inkrafttreten des Samenspendergesetzes gilt:

§ 1600 Abs. 5 BGB: Freistellung des Samenspenders von der Vaterschaftsanfechtung -Übertragbarkeit auf den männlichen Partner einer Embryonenspende-. Wird ein Kind in eine bestehende Ehe geboren, wird die Vaterschaft des Ehemannes der Mutter gesetzlich vermutet (§ 1592 Nr. 1 BGB). Für den Fall der künstlichen Befruchtung mit Fremdsamen regelt § 1600 Abs. 5 BGB, dass der Wunschvater und die Mutter des Kindes die Vaterschaft des Ehemannes nicht anfechten können. Der Samenspender bzw. der Mann einer Embryonenspende wird also gesetzlich von den Rechten und Pflichten der Vaterschaft freigestellt. Die Gesetzgebung ist, als sie diese Vorschrift schuf, davon ausgegangen, dass Samenspender und der männliche Part einer Embryonenspende mit ihrer Mitwirkung an der assistierten Reproduktion des Empfängerpaares regelmäßig auf seine rechtliche Vaterschaft und sein Anfechtungsrecht verzichtet. Dies ist plausibel, da dem Samenspender in der Regel bekannt sein dürfte, dass seine Spende einem anderen Elternpaar den Kinderwunsch erfüllen soll. Verfassungsrechtlich ist diese Konstruktion nicht bedenklich. (Prof. Dr. jur. Monika Frommel)

E. Das Wunschelternpaar

1. Welche Kriterien sind zu erfüllen, um eine Embryonenspende zu erhalten?

Die Altersgrenzen sind einzuhalten

Das Paar hat noch keine eigenen Kinder oder Adoptivkinder.

Die Kinderlosigkeit liegt auf der weiblichen Seite

Das Paar lebt in einer Ehe oder eheähnlichen Beziehung

2. Finden Vorab-Gespräche statt, um Ihre medizinische Geschichte mit einzubeziehen und/ oder z.B. ein Spenderpaar zu finden, das die gleichen Blutgruppen hat, uns evtl. auch optisch ähnlich ist?

Zur Antragstellung sind keine medizinischen Befundberichte einzureichen. Es werden durch die Zentrale des Netzwerkes auch keine medizinischen Vorabgespräche durchgeführt. Eine Bestätigung eines Reproduktionsmediziners ist ausreichend und Bedingung zur Antragstellung. (Mit der Antragstellung erhalten Sie ein entsprechendes Formblatt). Ein Gespräch findet dann letztendlich mit dem/der Reproduktionsmediziner/in im Transferzentrum statt, in dem die Übertragung der gespendeten Zellen vorgesehen ist. Die Zuordnung des gespendeten Embryos zum Empfängerpaar erfolgt durch die Zentralkartei des Netzwerkes und anhand des Phänotyps der Paare. Zur Feststellung des Phänotypus (Hauttyp, Augen- u. Haarfarbe, Größe und Blutgruppe) erhalten Sie bei Antragstellung ebenfalls ein Formblatt mit entsprechenden Erläuterungen.

3. Was kostet der Embryonenspende?

Das Netzwerk Embryonenspende ist eine nichtkommerzielle Vereinigung. Alle Leistungen werden ohne Gewinnerzielungsabsicht erbracht. Es werden nur die nachgewiesenen Kosten auf das Empfängerpaar weitergeleitet. Für das Spenderpaare entstehen keinerlei Kosten.

Gem. unserer Statuten fallen derzeit folgende Kosten im Zusammenhang mit der Embryonenspende an:

1. Administrationspauschale zur Eintragung in die Warteliste 150.—Euro. Diese Pauschale schließt alle Kosten des Netzwerkes, einschl. einer möglichen Vermittlung an ein Transferzentrum ein.
2. Kosten zur Feststellung des Infektionsstatus des Spenderpaares ca.200.- EURO

3. Ärztl. Beratung und Embryo-Transfer (incl. Auftauen, Zellkultur) ca.600.-EURO gemäß der Gebührenordnung für Ärzte GOÄ.
4. Notarkosten (genetische Nachverfolgbarkeit) 75.--EURO. Diese Kosten werden durch das Netzwerk übernommen.
5. Fallen durch eine Umlagerung der gespendeten Embryonen in ein Transferzentrum Kosten an, so werden diese gem. der tatsächlichen Kosten an das Empfängerpaar weitergegeben. Die Höhe dieser Kosten werden bei einer Vermittlung dem Empfängerpaar mitgeteilt, das dann über die Annahme der Spende entscheidet.

Ärztliche Leistungen, die nicht mit der Embryonenspende in direktem Zusammenhang stehen (medizinische Hintergrundbehandlung) werden separat abgerechnet und werden in der Regel durch die zuständige Krankenversicherung übernommen. Darüber werden Sie aber vorab durch das behandelnde IVF-Zentrum informiert.

4. Erhalten wir Informationen bei Vermittlung über das Spenderpaar?

Mit der Vermittlung erhält das Empfängerpaar die anonymisierte Informationen hinsichtlich vorhandener Erbkrankheiten, so denn solche vom Spenderpaar bei der Drei-Generationsanalyse angegeben wurden.

Eine Untersuchung der gespendeten Embryonen wird nicht durchgeführt!

5. Kann man den Transfer nur an Zentren durchführen lassen, die mit dem Netzwerk kooperieren? Wäre es in dem Fall auch möglich, nur für den Transfer nach zu dem Transferzentrum zu reisen und die anderen notwendigen Untersuchungen und Gespräche in unserer Kinderwunschpraxis durchzuführen?

Der Transfer muss nach unseren Statuten immer in dem IVF-Zentrum durchgeführt werden in dem der Embryo / die Embryonen gespendet wurden und gelagert sind. Über die darüberhinausgehende Mitbehandlung durch andere IVF-Zentren entscheidet immer der/die behandelnde Arzt/Ärztin des Transferzentrums.

6. Wie lange würde es dauern bis die Behandlung erfolgen könnte?

Eine Vorhersage ist hier nicht möglich, da eine Vermittlung von der Anzahl der Wartenden, den Eingang von Spenden und den passenden phänotypischen Merkmalen abhängt. Nach einer Vermittlung sind die Wunschelternpaare aber an vorgegebene Fristen gebunden. Durch Aufhebung der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Netzwerk in Bezug auf Behandlungstermine, wird eine Überprüfung durch das Netzwerk durchgeführt. Eine durch die

Wunscheltern schuldhaft verursachte Überschreitung der Fristen kann zur Rücknahme der vermittelten Spende führen. Die Fristen erhalten Sie mit dem Vermittlungsangebot. Werden Fristen durch ärztlich bedingte Behandlungen überschritten, so liegt dies nicht in einer schuldhaften Verletzung des Wunschelternpaares. Dies wird durch das Behandlungszentrum bestätigt.

7. Kann eine Vermittlung abgelehnt werden?

Jede Vermittlung ist ein Angebot, das auch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann. Es besteht zu keinem Zeitpunkt die Verpflichtung zur Annahme einer Embryonenspende. Auch nach einer Vermittlung kann aus persönlichen Gründen der Transfer abgelehnt werden.

8. Kann es zu einem Entzug der erteilten Spende kommen?

Ja. Aber nur dann, wenn sich das Wunschelternpaar durch Abgabe von unwahren Angaben eine Vermittlung erschlichen hat. Dies gilt auch für medizinische Befunde, die auf unwahren Angaben beruhen. Die endgültige Entscheidung über einen Transfer trifft der/die behandelnde Reproduktionsmediziner/in des Transferzentrums. An diese medizinische Entscheidung ist das Netzwerk gebunden.

9. Wann erfolgt eine Streichung von der Warteliste?

Eine Streichung von der Warteliste erfolgt:

- Wenn eine Altersüberschreitung gem. unserer Statuten vorliegt
- Eine Erreichbarkeit gem. der angegebenen Kontaktdaten nicht mehr gegeben ist. Bei Änderungen der Kontaktdaten (Tel., Email Adresse, Adresse) ist das Wunschelternpaar verpflichtet diese Änderungen dem Netzwerk mitzuteilen.
- Bei zweimaliger Ablehnung einer Vermittlung.

